

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

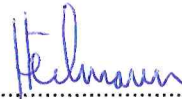
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Kirchehrenbach
	☒ Bebauungsplan für das Gebiet
	☒ mit Grünordnungsplan
	☒ Sonstige Satzung Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung für die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 76 und 76/3 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 76/4, 76/6 und 77, Gemarkung Kirchehrenbach
	☒ Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 21.02.2025
2.	Träger öffentlicher Belange
	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.) Landratsamt Forchheim Untere Wasserrechtsbehörde Oberes Tor 1 Tel. 91320 Ebermannstadt Herr Markus Heilmann markus.heilmann@lra-fo.de 09191/ 864214
2.5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Das Wasserwirtschaftsamt Kronach übersendet laut E-Mail vom 11.02.2025 zeitnah Unterlagen zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ehrenbachs nach § 76 Abs. 3 WHG an das Landratsamt Forchheim. Das Verfahren zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Ehrenbach wird dann anschließend durch das Landratsamt Forchheim eingeleitet und durchgeführt. Der nächste Schritt ist die Festsetzung dieses Überschwemmungsgebietes. Inwieweit die o. g. Flurstücke davon betroffen sind, ist derzeit offen. Gegebenenfalls wäre nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Abweichend davon kann das Landratsamt Forchheim als zuständige Behörde gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 WHG neue Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn die dort untern den Nrn. 1 bis 9 genannten Voraussetzungen vorliegen. Diesbezüglich ist zu den Nummern 3 bis 9 eine Beurteilung des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Kronach) erforderlich. Bei der Prüfung der

Voraussetzungen nach den Nummern 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 2 Satz 2 WHG).

§ 78 Abs. 2 WHG gilt für vorläufig gesicherte Gebiete entsprechend (§ 78 Abs. 8 WHG).

Ebermannstadt, 19.02.2025



Ort, Datum

Heilmann, RAmtm